

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Freiwilliger Landtausch

Untere Rurniederung II

Az.: 33.45 – 5 20 03

Köln, den 24.08.2020

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

## **B E S C H L U S S**

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

### **Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung II**

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Heinsberg**

**Stadt Heinsberg**

Gemarkung Heinsberg

Flur 5, Nrn. 203, 204, 206, 207, 208

Gemarkung Karken

Flur 18, Nrn. 64, 97, 98, 101, 102, 103

Gemarkung Kempen

Flur 3, Nrn. 100, 236, 237, 238

Flur 4, Nr. 79

Flur 20, Nrn. 4, 5, 6, 8, 9, 15, 24, 27, 28, 29, 30, 33,  
34, 63, 82

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 15 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer R 2075 der Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer R 2075,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.45 – 5 20 03** anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden

Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach §14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

#### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens **33.45 – 5 20 03** einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Kopka  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinungsverfahren/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf).

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.